



per E-Mail: albert.eigner@stmk.gv.at
alexandra.nagl@stmk.gv.at

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.^a Gründl, Dr.ⁱⁿ
Schmidt
Tel.: 0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija-steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ 60.07/2019-4

Graz, am 12. August 2019

Ggst.: Stellungnahme zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten der FPÖ betreffend Maßnahmen gegen Gewalt an steirischen Schulen vom 07.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern wird das Kindeswohl als leitende Handlungsmaxime im Verfassungsrang normiert und verdeutlicht damit den besonderen Wert dieser Bestimmung. Demnach hat jedes Kind in Österreich „[...] Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung.“¹ Zudem hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gem. Art. 5 leg. cit., welches durch das absolute Gewaltverbot auch einfachgesetzlich normiert ist. Die Vorfälle von Gewalt an Schulen stellen ein höchst ernstzunehmendes und gesellschaftspolitisch brisantes Thema dar. „*Mobbing, Ausgrenzung und Gewalt führen zu tiefem Leid, sie verletzen die Würde des Menschen und das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen.*“² Eine spezielle Form von Gewalt ist Mobbing und zählt zu den häufigsten Gewaltformen im Leben von Kindern und Jugendlichen.³ Daher wurde bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, gemäß ihres gesetzlichen Auftrages, als optimale Stelle die Anlauf- und Koordinierungsstelle bei Mobbing eingerichtet.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend den Schutz vor Gewalt in Schulen wird aus kinderrechtlicher Sicht folgendermaßen Stellung genommen:

Die Einführung von Erziehungscamps ist aus fachlicher, insbesondere kinderrechtlicher Sicht, aus folgenden Erwägungen abzulehnen.

Dem gegenständlichen Antrag ist dahingehend beizupflichten, dass adäquate Maßnahmen der Gewaltprävention und Intervention erforderlich sind. Schule muss ein sicherer Ort sein und ein motivations- und leistungsförderndes Umfeld bieten.⁴ Um dieses Ziel zu erreichen, müssen präventive Maßnahmen auf folgenden Ebenen gesetzt werden: auf Ebene des Indi-

¹ Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.

² Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bildungsreformgesetz 2017, https://www.kija.at/files/2017_04_28_kijas--zum-Bildungsreformgesetz-2017.pdf [25. Juli 2019]

³ Vgl. Gudehus/Christ, Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013.

⁴ Vgl. Strohmeier/Spiel, Gewalt in der Schule: Vorkommen, Prävention, Intervention, 2009. www.bifie.at/wp-content/uploads/2017/05/NBB2009_Band2_Kapitel-B7.pdf [4. Juli 2019]

viduums beispielsweise durch Persönlichkeitsstärkung, soziale und personale Kompetenzen, sowie Sensibilisierung; auf Ebene der Klasse durch soziales Lernen, proaktive Beziehungsgestaltung, Vereinbarungskultur, Kooperationsstrukturen, Konfliktkultur, Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten; auf Ebene der Schule mittels zielgerichteter Schulentwicklung, Null Toleranz gegen Gewalt, Sensibilisierung, Rahmenbedingungen, Vereinbarungen, Stärkung der Präsenz, Partizipation, u.a.⁵

Die Einführung von Erziehungscamps ist fachlich als nicht zielführende bzw. adäquate Maßnahme zu werten und verletzt verschiedene Kinderrechte. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Gewalt in der Schule viele Erscheinungsformen hat. Kinder und Jugendliche sind auf unterschiedliche Weise mit Gewalt konfrontiert bzw. von Gewalt betroffen – als Opfer, als Täterinnen/Täter, als Mittäterinnen/Mittäter, als Zuschauerinnen/Zuschauer.⁶ Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt dürfen für keines der beteiligten Kinder bzw. keinen der beteiligten Jugendlichen kinderrechtsverletzend sein. Aus kinderrechtlicher Sicht greift die undifferenzierte Betrachtung der erforderlichen Maßnahmen zu kurz, da für die jeweiligen Gewaltformen und tatsächlichen Situationen in der Schule spezifische Maßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen der Gewaltprävention und Gewaltintervention müssen auf die jeweilige Situation abgestimmt sein. Der ausschließliche Fokus auf die Sanktionierung Einzelner ist nicht zielführend. Denn Mechanismen zur Gewaltentstehung sind auf mehreren Ebenen gleichermaßen zu behandeln. Voraussetzung für Mobbing und gewalttätiges Handeln ist einerseits ein persönliches Motiv für derartige Handlungen – andererseits ist ein Kontext erforderlich, in welchem Gewalt als mögliches und geeignetes Handeln gesehen wird, um persönliche Ziele zu erreichen. *Gewalt als Option wird oftmals erst in entsprechenden Kontexten kreiert.*⁷ Bei Mobbing ist zu beachten, dass die „Entfernung“ einzelner am Mobbinggeschehen beteiligter Schülerinnen/Schüler nichts an der strukturellen Voraussetzung für Mobbing am jeweiligen Schulstandort verändert, sondern allenfalls der kurzzeitigen – somit scheinbaren – Besserung der Situation dient. Der Prozess von Mobbing wird durch Interaktionen der gesamten Schulklasse⁸ und der Lehrpersonen direkt beeinflusst. Daher müssen Präventions- und Interventionsmaßnahmen den Kontext – also die soziale Dynamik innerhalb einer Klasse/Schule – berücksichtigen.⁹ Durch Herausnehmen einzelner Personen aus dem System werden erforderliche systemische Interventionen verunmöglicht. Zudem können keine nachhaltigen und umfassenden Strategien zur Mobbingprävention bzw. Mobbingbearbeitung entwickelt werden. Die im Antrag genannten Hilfestellungen zur „Sozialisierung“ und Eingliederung in die Gesellschaft können nicht in Form von Ausgrenzung gelingen. Es ist im Gegenteil sogar von Stigmatisierung und Isolierung der Kinder und Jugendlichen auszugehen. Zudem ist anzunehmen, dass sich Gewaltdynamiken und Gewaltpotentiale durch Einführung von Erziehungscamps steigern, da mehrere Kinder und Jugendliche, die gewalttätiges Verhalten beispielsweise aufgrund fehlender Handlungsalternativen zeigten, geballt an einem Ort zusammentreffen. Zu beachten ist auch, dass eine Klassengemeinschaft für Kinder und Jugendliche einen wichtigen sozialen Bezugsrahmen bildet, denn Schule stellt für Kinder und Jugendliche Arbeits- und Lebensraum zugleich dar.¹⁰

Die Einführung von Erziehungscamps ist daher aus kinderrechtlicher Sicht als Verletzung des Rechts auf Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, sowie Bildung und

⁵ Vgl. Wallner, Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen [Hrsg.], Mobbingprävention im Lebensraum Schule, 2018.

www.oezepts.at/wp-content/uploads/2019/02/Handreichung_Mobbing_ONLINE.pdf [4. Juli 2019]

⁶ Vgl. Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bildungsreformgesetz 2017, https://www.kija.at/files/2017_04_28_kijas--zum-Bildungsreformgesetz-2017.pdf [25. Juli 2019]

⁷ Gudehus/Christ, Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013, 7.

⁸ Vgl. Salmivalli/Lagerspetz/Björkqvist/Österman/Kaukiainen, Bullying as a group process: Participant roles and their relations to social status within the group. *Aggressive Behavior*, 1996, 22, 1-15. 90 % aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse, so der bestätigte interkulturell robuste Befund, leisten gewollt oder ungewollt ihren Beitrag zum Mobbinggeschehen, sei es nun in etwa zu 60 % durch aktives Zutun oder zu etwa 30 % durch scheinbare Passivität. Alle in der Klasse machen aufgrund von Mobbing soziale Lernerfahrung. Ob diese positiv oder negativ ist, hängt unter anderem mit einer gelungenen Auflösung von Mobbing zusammen.

⁹ Vgl. Gudehus/Christ, Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bildungsreformgesetz 2017, https://www.kija.at/files/2017_04_28_kijas--zum-Bildungsreformgesetz-2017.pdf [25. Juli 2019]

Schutz vor Gewalt im Sinne des Art. 1 und 5 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern zu werten und wird ausdrücklich abgelehnt.

Hinsichtlich der Sanktionsmaßnahme für Erziehungsberechtigte entsprechend Punkt 3 des Antrags werden nachfolgende Aspekte angeführt.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist bereits laut österreichischem Verfassungsrecht primäre Aufgabe der Erziehungsberechtigten bzw. der Eltern, wie sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK und dem Recht auf Bildung gem. Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK ergibt.¹¹ Eltern sind im Rahmen der Obsorge für ihre Kinder hinsichtlich des Schutzes, der Versorgung und der Erziehung verantwortlich. Die subsidiäre Erziehungsverantwortung liegt gem. Art. 14 Abs. 5a B-VG beim Staat. *„Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.“*¹² Demzufolge ist die Vermittlung von Werten, insbesondere die Bedeutung eines respektvollen und achtsamen Miteinanders die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.¹³ Das im Antrag angesprochene Phänomen, dass ein großer Teil an Erziehung in der Schule erfolgt, deckt sich mit Rückmeldungen von Professionistinnen/Professionisten, sowie den Ausführungen der „Expert/innenarbeitsgruppe Schulverwaltung“ betreffend den schulischen Auftrag aus dem Jahr 2015.¹⁴ Die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ihre Kinder steht außer Frage. Gleichzeitig sind deren begrenzte Erziehungsmöglichkeiten (zum Beispiel notwendige Berufstätigkeit beider Elternteile und von Alleinerziehenden, sinkende Zahl an Mehrgenerationenfamilien, persönliche Gründe, ...) mit zu bedenken. Monetäre Bestrafungen für Erziehungsberechtigte sind als Intervention bzw. Prävention bei „Disziplinlosigkeit“ und gewalttätigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Schule keine zielführende Maßnahme, sondern verstärken die Belastungssituation einer Familie möglicherweise noch. Aus kinderrechtlicher Sicht wird empfohlen, Erziehungsberechtigten bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Ein bedeutender Aspekt von Gewaltprävention ist Elternbildung.

Lehrpersonen stehen hinsichtlich des Umfangs ihrer Aufgaben vor einer großen Herausforderung. Zudem finden Handlungsstrategien bei Gewalt an Schulen im Rahmen der Ausbildung wenig bis keinen Platz. Für eine gelingende Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist Unterstützung durch Aus- und Weiterbildung betreffend den Umgang mit Gewalt an Schulen sowie durch ausreichende Personalressourcen für Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und pädagogisch unterstützendes Personal erforderlich. In der Steiermark lag das Betreuungsverhältnis im Schuljahr 2017/2018 zwischen Schulsozialarbeiter/in und Schüler/in bei 1:500 und jenes zwischen Psychologin/Psychologen und Schüler/in bei 1:6250. Ein Ausbau des Unterstützungssystems wird aus kinderrechtlicher Sicht im Sinne der Gewaltprävention empfohlen.

Fazit

Die beantragte Maßnahme der Einführung von Erziehungscamps ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark kinderrechtsverletzend und zielverfehlend. Kinder und Jugendliche „machen sogenannte Probleme“ weil sie in ihrer realen Lebenswelt tatsächlich

¹¹ Siehe dazu einfachgesetzlich auch § 160 ABGB.

¹² § 14 Abs. 5a S. 2 B-VG.

¹³ Vgl. § 2 Abs. 1 SchOG, § 47 Abs. 1 SchUG.

¹⁴ Siehe dazu Expert/innengruppe Schulverwaltung, Freiraum für Österreichs Schulen. Empfehlungen zur neuen Steuerung. 2015, 12. „Hinzu kommt, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an Schulen im 21. Jahrhundert andere sind als noch im 19. und 20. Jahrhundert und sich das Aufgabenfeld von Schule massiv erweitert hat. Schulen sind schon lange nicht mehr nur Orte der Wissensvermittlung und Bildungsstätten, sie sind gesellschaftliche Lernorte.“

oft schwerwiegende Probleme haben! Es wird angeregt, eine differenzierte Auseinandersetzung mit jenen Aspekten zu führen, die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden, und demnach entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Kindern sind insbesondere Werte wie Solidarität, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung zu vermitteln. Kinder haben ein Recht auf Bildung und auf Schutz vor Gewalt. Diese Rechte zu gewährleisten ist Aufgabe des Staates und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Effektive Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen erfordern ein gemeinsames Zusammenwirken von Schule, Hilfesystem und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Lebenswelt von Kindern ist komplex und umfasst die verschiedensten Lebensbereiche. Daher ist ein ganzheitlicher Zugang essentiell, um Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Bedürfnislagen wahrnehmen zu können und die vielseitigen Kinderrechte im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sowie der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise', written in a cursive style.

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac

(Kinder- und Jugendanwältin)